



Sachstand

Feststellung des Bestehens einer Ehe beim Ehegattennachzug

Feststellung des Bestehens einer Ehe beim Ehegattennachzug

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 330/18

Abschluss der Arbeit: 17. September 2018

Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fragestellung

Gefragt wird, ob bei der Prüfung der Voraussetzungen des Ehegattennachzugs das Bestehen einer Mehrehe durch die Vorlage einer „Negativbescheinigung“ eines „regional zuständigen Imams“ ausgeschlossen werden könnte.

2. Ehegattennachzug bei Mehrehe

Die Grundsätze des Familiennachzugs sind in § 27 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt. Nach dessen Abs. 1 wird die „Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige (Familiennachzug) [...] zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes erteilt und verlängert.“ Die Voraussetzungen des Ehegattennachzugs ergeben sich insbesondere aus § 30 AufenthG. In **§ 30 Abs. 4 AufenthG** hat der deutsche Gesetzgeber eine europäische Regelung zum Nachzug bei Bestehen einer Mehrehe (Art. 4 Abs. 4 UAbs. 1 Familienzusammenführungs-RL¹) umgesetzt:

„Ist ein Ausländer gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet und lebt er gemeinsam mit einem Ehegatten im Bundesgebiet, wird **keinem weiteren Ehegatten** eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 3 erteilt.“

Die Vorschrift zeigt, dass das deutsche Recht einer nach ausländischem Recht wirksam geschlossenen Mehrehe nicht generell die Anerkennung versagt. Hier ist je nach Regelungszusammenhang zu differenzieren.² Beim Ehegattennachzug wird nicht etwa allen Ehegatten der Nachzug versagt. Vielmehr wird das Nachzugsrecht **nur einem Ehegatten**, im Fall der Mehrehe nach islamischem Recht also nur einer Ehefrau gewährt.³

3. Nachweis des Bestehens einer Ehe

Voraussetzung des Ehegattennachzugs ist eine wirksam geschlossene Ehe. Sie kann auch im Ausland nach islamischem Ritus geschlossen worden sein.⁴ Beweisbelastet für das bestehen familiengerichtlicher Beziehungen, hier für das Bestehen der Ehe, ist grundsätzlich der nachzugswillige Ausländer.⁵ Der Nachweis wird regelmäßig durch öffentliche Urkunden geführt.⁶ Hierzu mögen

1 Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. L 251 S. 12; vgl. auch Erwägungsgrund 11.

2 Vgl. zusammenfassend Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Scharia und Grundrechte von Frauen in der Bundesrepublik, Ausarbeitung vom 24. November 2008, Az. WD 3 - 3000 - 406/08, S. 10 ff.

3 Vgl. dazu sowie zum etwaigen Nachzug weiterer Ehegatten gem. § 36 Abs. 2 AufenthG: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Zum Ehegattennachzug bei Mehren, Sachstand vom 16. August 2018, Az. WD 3 - 3000 - 294/18.

4 Müller, in: Hofmann (Hrsg.), Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 27 Rn. 18.

5 Tewoche, in: Kluth/Heusch (Hrsg.), BeckOK Ausländerrecht, 18. Edition 2018, § 27 Rn. 38 f.

6 Dienelt, in: Bergmann/Dienelt (Hrsg.), Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, Nr. 27.0.4.

auch Urkunden gehören, die nach dem Recht eines ausländischen Staates von einem Imam ausgestellt werden.

Einer „**Negativbescheinigung**“ über das Nichtbestehen einer Mehrehe **bedarf es** – unabhängig von der Praktikabilität einer solchen Regelung – nach der oben dargestellten Rechtslage **nicht**. Hält sich etwa der Ehemann im Inland auf, so darf eine Ehefrau zu ihm nachziehen, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind; das Bestehen einer Mehrehe steht dem nicht entgegen. Lebt der Ehemann dagegen bereits mit einer Ehefrau im Inland, kann sich eine weitere Ehefrau nicht auf den Ehegattennachzug berufen.
